

39. Ist ein bei den Akten befindliches Protokoll über die kommissarische Vernehmung eines Zeugen ein herbeigeschafftes Beweismittel im Sinne des §. 244 St.P.O.?

II. Straffenat. Urth. v. 24. Oktober 1882 g. R. Rep. 2177/82.

I. Landgericht Thorn.

Aus den Gründen:

Ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verlesung eines Protokolls über die kommissarische Vernehmung eines Zeugen vorliegen, hat das Gericht, vor welchem die Verhandlung stattfindet, nach der derzeitigen Lage der tatsächlichen Verhältnisse zu prüfen, und es kam nach §. 250 Abs. 3 St.P.O. die Verlesung nur durch Gerichtsbeschluß angeordnet, auch muß der Grund derselben verkündet werden. Deshalb

kann ein bei den Akten befindliches Protokoll über die kommissarische Vernehmung eines Zeugen, zumal wenn nicht das Gericht selbst, vor welchem die Hauptverhandlung stattfindet, die Vernehmung angeordnet hatte, nicht im Sinne des §. 244 Abs. 1 St.P.O. zu den herbeigeschafften Beweismitteln, deren Erhebung unter allen Umständen mangels eines Verdictes der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten erfolgen muß, gezählt werden. Ein solches Protokoll ist weder mit seiner Entstehung noch durch seine Aufnahme in die Akten ein in der Hauptverhandlung zulässiges Beweismittel geworden und darf nur auf Grund eines in der Hauptverhandlung nach vorgängiger Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse ergehenden Gerichtsbeschlusses als Beweismittel benutzt und zur Verlesung gebracht werden. Ein derartiger Gerichtsbeschuß ist bezüglich des Protokolles über die kommissarische Vernehmung des Zeugen K. vom 17. April 1882 nicht ergangen, und war die Erlassung auch durch Stellung eines Antrages nicht angeregt worden. Dadurch, daß dieses Vernehmungsprotokoll in der Hauptverhandlung nicht verlesen worden, ist daher der §. 244 St.P.O. nicht verletzt.